



LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: (0341) 977 3701

Fax: (0341) 977 3999

Internet: www.lids.sachsen.de

Arbeitsblatt 5 - Stand: 01.09.2012

Zusammenfassung der wesentlichen Anforderungen an absturzsichernde Vertikalverglasungen

1. Absturzsichernde Verglasungen, die den Anforderungen der Richtlinie Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen¹ (Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik 2/2003 (kurz: TRAV) entsprechen, können nach gegenwärtigem Kenntnisstand als sicher im Sinne des § 3 SächsBO eingestuft werden.
2. Sollen absturzsichernde Verglasungen, die nicht den Anforderungen der TRAV genügen oder keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, verwendet werden, so ist für diese eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich, die bei der Landesstelle für Bautechnik (LfBt) zu beantragen ist (siehe auch Arbeitsblatt 1: Zustimmung im Einzelfall - Allgemeine Forderungen²).
3. Sind Verglasungen und/oder Glashalter gemäß TRAV versuchstechnisch zu prüfen und/oder zu beurteilen, so hat dieses durch eine PÜZ - Stelle nach Landesbauordnungen oder eine von der LfBt anerkannte Stelle zu erfolgen.
4. Dem Antrag auf ZiE sind eindeutig gekennzeichnete, nachvollziehbare und vollständige bautechnische Unterlagen (Werk- und Übersichtspläne, Scheibenaufbau, Beschreibung und Montageanleitung des verwendeten Glashaltersystems, ggf. Versuchsberichte usw.) beizufügen. Für die Beurteilung relevante Handläufe, Kniestäbe oder sonstige Bauteile bzw. Umstände sind anzugeben.
5. Inwieweit eventuell vorhandene Geländerkonstruktionen allein in der Lage sind, die Forderungen der SächsBO an Umwehrungen zu erfüllen und somit den Glastafeln keine absturzsichernde Funktion zugewiesen werden braucht, ist vom Entwurfsverfasser eigenverantwortlich zu beurteilen (erforderlichenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde).
6. Im Zustimmungsverfahren wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass alle Flächen unterhalb der absturzsichernden Vertikalverglasung Verkehrsflächen im Sinne der SächsBO sind. Gibt es Teilflächen, bei denen die für Verkehrsflächen geltenden Schutzziele (insbesondere Splitterschutz) nicht eingehalten werden brauchen, so ist dies durch den Planverfasser verantwortlich zu erklären (erforderlichenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Baurechtsbehörde).
7. Die ZiE ersetzt nicht die baustatische Prüfung. Vielmehr werden in den besonderen Bestimmungen des Zustimmungsbescheids die bei der im Regelfall erforderlichen baustatischen Prüfung zu beachtenden Grundlagen genannt. Die Prüfstelle oder der beauftragte Prüfenieur ist deshalb möglichst bereits bei der Antragsstellung der LfBt mitzuteilen.